

gehen soll und darf, handelt es sich hier um eine Sachentscheidung, mit der regelmäßig ein schöpferischer Beitrag des Gerichts bei der staatlichen Leitung und Organisation der materiell-rechtlichen Beziehungen der Bürger von großer gesellschaftlicher Tragweite geleistet wird.⁴ Hier geht es nicht um die Richtigkeit des von dem Kläger eingeschlagenen Verfahrenswegs, sondern um die Klärung des materiell-rechtlichen Verhältnisses zwischen dem Kläger und dem Beklagten unter Gesichtspunkten, die über dieses einzelne gesellschaftliche Verhältnis besonders weit hinausgreifen. Das berührt aber den Beklagten im allgemeinen nicht weniger als den Kläger, zumal auch die Rechtsstellung des Beklagten durch die rechtskräftige Abweisung der Klage entscheidend mitbestimmt wird, ganz gleich, ob das Gericht mit seinem Spruch das Bestehen eines Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien verneint oder ob es, wie bei einer negativen Feststellungsklage, das Vorliegen eines solchen bestätigt.

Die Mitwirkung des Beklagten erscheint daher in diesen Fällen sowohl in seinem persönlichen Interesse als auch im gesellschaftlichen Interesse geboten. Die mündliche Verhandlung des Prozesses gibt dem Gericht noch weitaus bessere Möglichkeiten der Erläuterung und der ideologischen Durchsetzung grundsätzlicher Rechtsauffassungen, als sie eine Entscheidung gewährt, die nur auf Grund eines einseitigen, zwischen dem Gericht und dem Kläger in Gang gekommenen Verfahrens, auf Grund einer einseitigen Verhandlung des Gerichts mit dem Kläger erlassen worden ist. Deshalb sollte man dem Beklagten grundsätzlich auch eine von vornherein unschlüssig erscheinende Klage zustellen und ihm auf diese Weise Kenntnis von dem gegen ihn erhobenen Anspruch geben; ist dies aber erfolgt, so sollte es wohl selbstverständlich sein, ihn auch zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits zu laden. Dieser Ladung wird der Beklagte im allgemeinen Folge leisten. Bringt er von sich aus zum Ausdruck, daß er auf die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung verzichten möchte, so bestehen keine Bedenken, ihn von der Pflicht des Erscheinens vor Gericht zu entbinden.

Geht man demgemäß davon aus, daß über eine unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt schlüssige Klage regelmäßig in einem Verfahren entschieden wird, an dem beide Parteien teilnehmen, so bleibt noch zu erwägen, ob nicht in einigen Ausnahmefällen von vornherein auf die Teilnahme des Beklagten verzichtet werden sollte.

Ich denke hierbei vor allem an die Eingaben von Querulanten, an unschlüssige Klagen, mit denen hartnäckig an Rechtsauffassungen festgehalten wird, deren Fehlerhaftigkeit längst klargestellt worden ist, u. ä., in denen also die Rechtsverfolgung nicht nur aussichtslos, sondern ausgesprochen mutwillig erscheint⁵. Hier wird man es den Werkträgern, die mit solchen Klagen belästigt werden, schwerlich zumuten können, an dem Verfahren teilzunehmen, und von der Zustellung der Klagschrift an den Beklagten absehen können. Ferner dürfte in den zahlenmäßig seltenen Fällen, in denen eine Klage in offensichtlich provokatorischer Absicht eingereicht worden ist, in denen der Kläger erkennbar darauf abzielt, unsere Staats- und Gesellschaftsordnung anzugreifen, kaum eine Veranlassung bestehen, den Beklagten zum Verfahren heranzuziehen.

Für diese und ähnliche Ausnahmefälle wäre eine Klagabweisung ohne mündliche Verhandlung durch

Beschluß die geeignete Prozedur, die den Beklagten vor der Verwicklung in einen mutwilligen oder rein provokatorisch eingeleiteten Zivilprozeß schützt. Die Gefahr des Mißbrauchs dieser Einrichtung bestünde nicht. Der Einwand, daß von der nach § 41 AnglVO gegebenen Möglichkeit der Verwerfung einer Berufung als offensichtlich unbegründet nur sehr vorsichtig Gebrauch gemacht werden sollte⁶, ist schon deshalb nicht stichhaltig, weil dort der Begriff der offensichtlich Unbegründetheit im Zusammenhang des zweitinstanzlichen Verfahrens eine wesentlich andere Rolle spielt und es sich im Gegensatz dazu hier lediglich um gewisse Ausnahmefälle von offensichtlich unbegründeten Ansprüchen handelt. Einer mißbräuchlichen Benutzung der hier vorgeschlagenen Prozedur würde nicht zuletzt auch dadurch vorgebeugt werden, daß der klagabweisende Beschluß dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde unterliegt.

III

Die sorgfältige gerichtliche Vorprüfung der Klage unter elementaren prozessualen und materiell-rechtlichen Gesichtspunkten soll mit zu der Einheit und Geschlossenheit des künftigen sozialistischen Zivilprozesses, zur realen Sicherung der Einheit der mündlichen Verhandlung beitragen. Es liegt auf der Hand, daß die Möglichkeiten des Gerichts zu dieser Vorprüfung der Klage noch einigermaßen beschränkt sind, solange dem Gericht nur die Klagschrift zur Verfügung steht. Vielfach wird die Klagschrift als solche noch keinen Anlaß zu Bedenken in den unter I und II erörterten Richtungen geben. Die Erwiderung des Beklagten zu der ihm zugestellten Klage ergibt meist ein vollständigeres Bild als die einseitige Darstellung des Klägers und kann durchaus auch Anhaltspunkte dafür bieten, daß es an einer Sachurteilsvoraussetzung oder an der prinzipiellen Schlüssigkeit der Klage fehlt.

Die ausdrückliche Stellungnahme, die der Beklagte noch rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung zum Klagevorbringen abgibt, ist deshalb eine weitere Grundlage für die Vorprüfung der Klage. Wenn erst daraufhin auf Unzulässigkeit oder auf offensichtliche Unbegründetheit der Klage in dem hier behandelten Sinn erkannt werden muß, weil eine Beseitigung des Mangels nicht möglich gewesen ist bzw. der Kläger die aussichtslose Klage nicht zurückgenommen hat, sollte das Gericht seine Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil treffen; man kann dabei, wie bereits unter II in einem ähnlichen Zusammenhang begründet, den Beklagten auf seinen ausdrücklichen Wunsch von der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung entbinden, soweit dessen Mitwirkung nicht mehr erforderlich erscheint.

Damit wird unsere Aufmerksamkeit darauf gelenkt, welche Bedeutung der rechtzeitigen Stellungnahme des Beklagten zu der ihm zugestellten Klagschrift für die konzentrierte Durchführung des Zivilverfahrens, für die gründliche Vorbereitung der mündlichen Verhandlung zukommt. Wenn man, wie dies heute fast noch die Regel ist, dem Beklagten gleichzeitig mit der Zustellung der Klagschrift bereits die Ladung zum Termin übersendet, so kann eine schriftliche oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle gegebene Gegenerklärung des Beklagten nur in den seltensten Fällen noch mit zur Vorbereitung einer konzentrierten mündlichen Verhandlung verwertet werden. Dadurch würde eine weitere wichtige Seite der gerichtlichen Vorprüfung der Klage wesentlich erschwert, nämlich die Vorprüfung zum Zwecke der beschleunigten Aufklärung des Sachverhalts.

Wenn die Untersuchung des Rechtsstreits nicht unter einer nur formellen Leitung des Prozesses durch das Gericht beginnen soll, wenn nicht von vornherein reale Möglichkeiten zur schnellen Beendigung des Prozesses verpaßt werden sollen, müßte die Vorprüfung der Klage bereits ganz allgemein die Grundlage für den Erlaß der ersten Aufklärungsmaßnahmen des Gerichts darstellen, also über die Prüfung der Sachurteilsvoraussetzungen und der prinzipiellen Schlüssigkeit der Klage hinausgehen. Ist der Eingang der Klage das erste Signal

⁴ Die Beispiele aus der neuesten Rechtsprechung ergeben sich besonders im Zusammenhang mit der weiteren sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft; vgl. hierzu OG, Urt. vom 25. April 1958 - 1 Zz 12/58 - (NJ 1958 S. 759) im Falle des Anspruchs eines vorzeitig aus der LPG ausscheidenden Mitglieds auf Nachzahlung von Arbeitseinheiten; Urt. vom 2. Juni 1953 - 2 Zz 16/58 - (NJ 1958 S. 721) über Ansprüche von LPG-Mitgliedern gegen die LPG auf Wertersatz für Inventarbeiträge; Urt. vom 15. April 1958 - 1 Zz 184/57 - (NJ 1958 S. 542), über den Anspruch eines ausscheidenden Mitglieds auf Beteiligung an einem der LPG statutenmäßig verbleibenden Vermögenszuwachs.

⁵ Es ist z. B. vorgekommen, daß ein Hauseigentümer nach- einander seine sämtlichen Mieter auf Zahlung von anteiligen Kosten für die Leerung einer Jauchegrube verklagt hat, obwohl bereits in dem ersten derartigen Prozeß rechtskräftig klargestellt war, daß der Anspruch ungerechtfertigt war, da es sich hierbei um allgemeine Kosten der Grundstücksverwaltung handelt, die der Hauseigentümer selbst zu tragen hatte, und die vertraglichen Verpflichtungen der Mieter abschließend in dem jeweiligen Mietsvertrag geregelt waren.

⁶ vgl. Das Zivilprozeßrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Bd. 2, Berlin 1958, S. 203.